



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Versand erfolgt vorab elektronisch an:

LUBW
Institut für Seenforschung
Argenweg 50/1
88085 Langenargen

Karlsruhe 05.03.13
Name Friedbert Königer
Durchwahl 0721 926-4362
Aktenzeichen 55-8841.03 /
(Bitte bei Antwort angeben)

 Befreiung von den Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung „Burgau“, Stadt Karlsruhe

Antrag vom 16.08.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LUBW beabsichtigt, verschiedene Seen im Regierungsbezirk Karlsruhe limnologisch zu untersuchen. Unter den genannten Gewässern ist auch der Knielinger See, der sich im Naturschutzgebiet „Burgau“ befindet. Alle anderen Seen befinden sich nicht in einem Naturschutzgebiet oder werden erst zu einem viel späteren Zeitpunkt (Schurmsee) untersucht.

Zur Durchführung der Untersuchung im Knielinger See erteilen wir Ihnen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den einschlägigen Verbotsbestimmungen der Verordnung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Burgau“, soweit dies für das Vorhaben erforderlich ist.

Die Befreiung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die vor Ort Tätigen sind über die Grenzen des Naturschutzgebietes (siehe hierzu ¹) und die innerhalb dieser Grenzen einzuhaltenden Nebenbestimmungen dieses Bescheids zu informieren.

¹ <http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/naturschutz/schutzgebiete/select.aspx>

2. Die Befreiung ist jederzeit widerruflich. Sie ist **befristet** bis zum 31.12.2014 und gilt nur innerhalb des o.g. Naturschutzgebietes. Eine Erfassung mit Betreten abseits der Wege erfolgt ausschließlich werktags und nur von 8:00 - 16:00 Uhr.
3. Die Erfassungen sind unter **größtmöglicher Rücksichtnahme** auf den Schutzzweck des NSG und unter größtmöglicher Schonung der Tier- und Pflanzenwelt durchzuführen. Die Betretung des Gebiets außerhalb von Wegen ist auf das für die Untersuchung unumgängliche Maß zu beschränken. Insbesondere während der Brutzeit von Hecken -, Schilf- und Wiesenbrütern ist ein Abstand von 20 m zu deren potenziellen Brutbiotopen einzuhalten. Zu den Inseln und Schilfbeständen ist ein **Mindestabstand von 100 m** einzuhalten. Der **Zugang zum See** ist nur im Bereich der vorhandenen Bootslichegeplätze (NSG „Burgau“) zulässig. Die Anzahl der Begehungen ist auf ein Minimum zu beschränken.
4. Die **schraffiert gekennzeichneten Flächen** (siehe Infofaltblatt NSG Altrhein Maxau und NSG/LSG Burgau; <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1234749/index.html>) dürfen weder betreten noch befahren werden.
5. Das Verlassen der Wege und das **Befahren mit Pkw** ist im Rahmen dieser wissenschaftlichen Untersuchung erlaubt.
6. Die **limnologischen Erfassungen** erfolgen mit einem Leichtboot (ohne oder ggfs mit elektrisch betriebenem Außenborder) an **bis zu einem Termin pro Monat für die Dauer eines Jahres**.
7. **Bis spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres** sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe (Ref. 56; E-Mail: peter.zimmermann@rpk.bwl.de) und dem Umweltamt der Stadt Karlsruhe, 76124 Karlsruhe (E-Mail: ulrike.rohde@umweltamt.karlsruhe.de), unaufgefordert die **Untersuchungs- und Kartierungsergebnisse** (ausreichend ist per E-Mail) zu senden. Die Naturschutzbehörden können die Ergebnisse der Untersuchungen für naturschutzfachliche Zwecke verwenden.
8. Diese **Genehmigung** und der Personalausweis sind bei der Arbeit **im Gelände mitzuführen** und auf Verlangen vorzuzeigen.

Entscheidungsgründe:

Für im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben kann gem. § 67 (1) Ziffer 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Die limnologischen Untersuchungen dienen unter anderem auch der Kontrolle der Wasserqualität, somit ist das überwiegende öffentliche Interesse gegeben. Weiterhin ist es notwendig, dass für diese Beobachtungen auch die Wege verlassen werden können. Die Untersuchungen im Naturschutzgebiet sind Grundlage für Managementpläne der FFH-Gebiete/Naturschutzgebiete und für die Sanierung des Knielinger Sees.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, mögliche negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturschutzgebietes und damit die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege auszuschließen oder zumindest zu minimieren.

Dieser Bescheid beinhaltet nur die notwendigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen nach der o.g. Verordnung. Er ergeht unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Bestimmungen und begründet keine Schadenshaftung.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 1 Landesgebührengesetz v. 14.12.2004 (GBl S. 895).

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich entweder bei der Korrespondenzanschrift des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe oder beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die Klage kann innerhalb der angegebenen Frist auch mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle am Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Friedbert Köninger

